

Abfallentsorgungssatzung der Stadt Warendorf

vom 20.12.2021

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung;
des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.) zuletzt geändert durch Art. des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff), in der jeweils geltenden Fassung, des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff),
zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff), in der jeweils gültigen Fassung; das Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I, S. 3436), in der jeweils gültigen Fassung; des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S.1582, zuletzt geändert Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I, S.2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2021 (BGBl. I S. 4363), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff)., in der jeweils geltenden Fassung; sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (OWiG-BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2099), in der jeweils geltenden Fassung; hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 17.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Warendorf betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Warendorf erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Stadt Warendorf kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG)
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Warendorf nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Warendorf

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Warendorf, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwertung, der Verwertung oder der umweltverträglichen Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt einsammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs.5a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Warendorf gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. (§ 20 Abs.2 Satz1 Nr. 1 KrWG) Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
 3. Einsammeln und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG).
 4. Einsammeln und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
 5. Einsammeln und Befördern von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG) ; hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs.1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem Privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).
 6. Einsammeln und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung)
 7. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Abs.2 Satz 1 Nr. 6 KrWG)
 8. Einsammeln und Beförderung von sperrigem Hausrat. Als sperrigen Hausrat bezeichnet man sperrige Gegenstände, die im Haushalt zur Einrichtung gehören oder gebraucht werden und keinem anderen Entsorgungswegen zugeführt werden können. (Sperrmüll; § 20 Abs. 2, Satz 1 Nr. 7 KrWG).
 9. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik- Altgeräten nach dem Elektro-Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
 10. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gem. § 13 Batteriegelgesetz (BattG).
 11. Einsammeln und Befördern von sperrigen Grünabfällen in stationären Sammelstellen.
 12. Einsammeln und Befördern von Altreifen in stationären Sammelstellen.
 13. Einsammeln und Befördern von Baustellenabfällen in stationären Sammelstellen, sofern sie nicht anderen Entsorgungswegen zugeführt werden können.
 14. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen/gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammeleinrichtungen. (§ 20 Abs.2 Satz 1 Nr. 8 KrWG).
 15. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwertung,

Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

16. Einsammeln und Befördern verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.
 17. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 18. Annahme von Abfällen am Wertstoffhof.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, dezentral, wie caritative sowie Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Warendorf sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z.B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs.3 Satz 2 KrWG).

Bezüglich der ausgeschlossenen Abfälle wird auf die Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf in der gültigen Fassung verwiesen.

Die Stadt Warendorf kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet ist.

3. Autowracks/-teile,
4. Medizinische Abfälle der Abfallgruppen C-E der LAGA Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes,
5. Munition/Sprengkörper,
6. Radioaktive Abfälle

7. Tierkörper/Schlachtabfälle,
 8. Asbesthaltige Abfälle,
 9. Bahnschwellen,
 10. Reifen größer als 20 Zoll, z. B. von Treckern, Schleppern, LKWs,
 11. Abfälle, die nicht im Gebiet der Stadt Warendorf entstanden sind.
- (2) Die Stadt Warendorf kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs.5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt Warendorf bei den von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen.
Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. (§ 5 Abs.3 LAbfG.NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs.9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt Warendorf zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt Warendorf bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Stadt Warendorf bekannt gegeben.
Außenholz, gem. Kategorie IV der Altholzverordnung (AlthoIV), insbesondere behandeltes Altholz mit Holzschutzmittel unterliegt aufgrund seiner Schadstoffbelastung und des speziellen Entsorgungsweges nicht der Sperrmüllsammmlung im Abholsystem. Diese Abfälle können am Wertstoffhof der Stadt Warendorf entsorgt werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Warendorf liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Warendorf haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Warendorf liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird

(Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs.1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen.

Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen.

Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken, genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum auf dem Gebiet der Stadt Warendorf und deren Ortsteile vom 14.10.2007 geregelt. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung von Brauchtumsfeuern im Gebiet der Stadt Warendorf vom 27.10.2005 geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Warendorf an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig

zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
- soweit eine Befreiung gemäß § 8 dieser Satzung ausgesprochen wurde.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Warendorf stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Warendorf stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.
- (3) Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Warendorf in der jeweils gültigen Fassung (Amtsblatt des Kreises Warendorf) zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Warendorf das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Warendorf bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle

voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

- (2) Für das regelmäßige Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a. Schwarze Abfallbehälter für Restmüll mit schwarzem Deckel in den Behältergrößen 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter, 1,1 m³-Container.
 - b. 60-l-Abfallsäcke mit besonderer Kennzeichnung für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll.
 - c. Schwarze Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Behältergrößen 120 Liter und 240 Liter.
 - d. Schwarze Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier in den Behältergrößen 240 Liter und 1,1 m³-Container.
 - e. Depotcontainer für Elektrokleingeräte.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Im Rahmen der §§ 5 und 6 sind auf jedem Grundstück so viele der in § 10 Abs. 2 Buchstaben a und c genannten Abfallbehälter vorzuhalten, dass sämtliche Abfälle entsprechend den Vorgaben in § 13 entsorgt bzw. verwertet werden können.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindestbehältervolumen für Restmüll von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Behältervolumens bei dem Restmüllbehälter erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestbehältervolumens für Restmüll pro Person und Woche. Zur Ermittlung des Mindestbehältervolumens für Restmüll auf einem Grundstück wird die dort bei der örtlichen Meldebehörde mit Hauptwohnsitz gemeldete Personenzahl zugrunde gelegt. Eine Befreiung vom Mindestbehältervolumen für Restmüll ist für diejenigen Einwohner möglich, deren Lebensmittelpunkt nachweislich mehr als 6 Monate im Kalenderjahr außerhalb des Meldegebietes der Stadt Warendorf liegt. Dieser Nachweis ist jedes Jahr neu zu erbringen.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestbehältervolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeit, ein geringeres Mindestbehältervolumen für Restmüll zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institutionen	Je Platz/ Beschäftigten/Bett	Einwohnerequivalent
a. Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	0,8
b. Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbänden, Krankenkassen, Versicherungen, selbständige Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-,	je 3 Beschäftigte	0,8

Industrie- und Versicherungsvertreter		
c. Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	0,8
d. Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3
e. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1
f. Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8
g. Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	1
h. sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigte	0,4
i. Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigte	0,4

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags- Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindestbehältervolumen für Restmüll nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallbehälters mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (7) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter/-säcke

- (1) Der Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragter haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter und abzufahrenden Abfallsäcke sind zu den von der Stadt Warendorf festgesetzten Abfuhrzeiten an der Bürgersteigkante bzw. an den Straßenrändern von öffentlichen Straßen so aufzustellen, dass Passanten und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Bei Straßensperrungen sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke so aufzustellen, dass sie für das Entsorgungsfahrzeug gut erreichbar sind. Sollte das Entsorgungsfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren können, so müssen die Abfallbehälter

und Abfallsäcke an der nächsten Zufahrtsmöglichkeit abgestellt werden. Die Stadt kann den Aufstellungsort der Behälter und Säcke bestimmen. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.

- (2) Bei Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen oder sonstigen Baumaßnahmen kann die Stadt vorübergehend einen anderen Standplatz für die Abfallbehälter bestimmen; nur von diesem Standplatz erfolgt die Abholung der Abfallbehälter und Abfallsäcke.
- (3) Die Haftung für Unfälle und Schäden, die aus der Aufstellung der Abfallbehälter und Abfallsäcke entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter, Depotcontainer und Abfallsäcke

- (1) Die Abfallbehälter werden durch ein von der Stadt Warendorf beauftragtes Entsorgungsunternehmen gestellt und unterhalten. Sie verbleiben im Eigentum des Unternehmens.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter und -säcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Wird bei der Abholung eine erhebliche Falschbefüllung des jeweiligen Abfallbehälters festgestellt, ist die Stadt berechtigt, die Entleerung dieses Behälters zu verweigern. Der Grundstückseigentümer hat für eine ordnungsgemäße Sortierung und Entsorgung der einzelnen Abfälle zu sorgen. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle wie folgt getrennt zu halten und zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Warendorf bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß- und Buntglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Altpapier ist in den Papierabfallbehälter (schwarz mit blauem Deckel) einzufüllen – soweit dieser auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht – und zur Abholung bereitzustellen.
 3. Elektrokleingeräte sind zu den bereitgestellten Depotcontainern (Sammelcontainern) zu bringen und einzufüllen oder sind zum Wertstoffhof zu bringen.
 4. Sperrige Elektro- und Elektronik-Altgeräte, sperrige Metallteile und Sperrmüll sind zum Wertstoffhof zu bringen oder sind nach Anmeldung zur Abholung bereitzustellen.
 5. Schadstoffhaltige Abfälle sind zu den mobilen Sammelstelle bringen und dem Schadstoffmobil zu übergeben.
 6. Bioabfälle sind in den schwarzen Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen zur Getrenntsammlung von Bioabfällen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnlichen Abfallsäcke verwendet werden, auch dann nicht, wenn diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht werden.
 7. Metalle, Kunststoffe und Verbundstoffe aus Verkaufsverpackungen sind in den gelben Abfallsack einzufüllen, der dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt wird

und in diesem gelben Sack zur Abholung bereitzustellen.

8. Der verbleibende Restmüll, Metalle und Kunststoffe, die nicht aus Verkaufsverpackungen stammen, sind in den schwarzen Abfallbehälter mit schwarzem Deckel bzw. in den 1,1 cbm Container einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 9. Sämtliche Abfallarten, außer ausgeschlossenen Abfällen gemäß § 3, können zusätzlich zur grundstücksbezogenen Abfuhr über den Wertstoffhof entsorgt werden.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, sodass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter oder Abfallsäcke zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
 - (4) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden. Abfallbehälter der Größen 80, 120 und 240 Liter dürfen gefüllt jeweils nicht mehr als 80 kg wiegen. 1,1 m³ Container dürfen gefüllt nicht mehr als 350 kg wiegen.
 - (5) Die Abfallbehälter müssen mit einer von der Stadt Warendorf ausgegebenen Behältermarke versehen sein. Abfallbehälter, die keine Behältermarke haben, werden nicht geleert.
 - (6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
 - (7) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen und der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
 - (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Glas und Elektrokleingeräte nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann bezüglich der Restmüllbehälter, der Bioabfallbehälter und der Papierabfallbehälter eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein oder mehrere Abfallbehälter zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter dürfen nur einmal pro Abfuhrintervall bereitgestellt werden. Die Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Die Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 Liter, 120 Litern und 240 Litern werden 14-täglich entleert.

2. Die 1,1 cbm Container für Restmüll werden wahlweise wöchentlich oder 14-täglich entleert.
3. Die Abfallbehälter für Altpapier werden 4-wöchentlich entleert.
4. Die Abfallbehälter für Bioabfall mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern und 240 Litern werden 14-täglich entleert.
5. Die gelben Abfallbehälter für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen werden zu den im Abfallterminkalender der Stadt Warendorf angegebenen Terminen entsorgt.

§ 16

Sperrmüll und Entsorgung von sperrigen Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie sperrigen Metallteilen

- (1) Sperrmüll, der wegen seines Umfangs oder seines Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden kann, wird auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Warendorf von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren oder ist zum Wertstoffhof zu bringen. Sperrmüll im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 dieser Satzung darf eine Gesamtmenge von 4 m³ je Abholung und Haushalt nicht übersteigen. Befüllte Behältnisse (z.B. Säcke, Kartons) zählen nicht zum Sperrmüll.
- (2) Sperrige Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt Warendorf benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt Warendorf zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Warendorf außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung abgefahren oder sind zum Wertstoffhof zu bringen.
- (3) Die Abholung erfolgt mehrmals jährlich. Die Abholtermine werden entsprechend der Form der Anmeldung entweder mündlich, telefonisch, schriftlich oder per eMail mitgeteilt. Der Sperrmüll, die sperrigen Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie die sperrigen Metallteile müssen am jeweiligen Abfuhrtag spätestens um 6.30 Uhr an der Stelle der regelmäßigen Behälterabfuhr so bereitstehen, dass Passanten und Straßenverkehr nicht gefährdet oder erheblich behindert werden. Baumscheiben sind freizuhalten
- (4) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in anderen Produkten fest eingebaut worden sind.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Warendorf den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Warendorf unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältern auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Warendorf ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Bediensteten und Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallbehälter anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Warendorf ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21
Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Warendorf und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Warendorf erhoben.

§ 22
Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24
Einführung von Systemen zur Wertstofffassung

Um zukünftig Abfälle aus privaten Haushaltungen nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zum Zwecke des ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Recyclings und für die Vorbereitung zur Wiederverwendung getrennt zu erfassen, kann die Stadt Warendorf neue Systeme oder Modelle einführen. Die Stadt behält sich u.a. die Einführung einer Getrenntsammlung von Abfällen/Wertstoffen durch eine einheitliche Wertstofffassung vor.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Warendorf zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b. überlassungspflichtige Abfälle der Stadt Warendorf nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c. Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, nicht zu einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage verbringt (§ 9),
 - d. andere als die von der Stadt bestimmten Abfallbehälter benutzt und zur Abfuhr bereitstellt (§ 10),
 - e. auf dem Grundstück nicht so viele Abfallbehälter für Restmüll und Bioabfall bereithält, dass sämtliche Abfälle entsorgt werden können (§11 Abs. 1)
 - f. das Mindestbehältervolumen für Restmüll (§ 11 Abs. 2 und 3) unterschreitet,

- g. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 11 Abs. 7 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - h. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, 4, 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - i. neben Depotcontainer Transportbehältnisse oder Abfälle ablagert oder die Depotcontainer entgegen deren Zweckbestimmung befüllt (§ 13 Abs. 2);
 - j. die Depotcontainer außerhalb der zugelassenen Zeiten benutzt (§ 13 Abs. 10);
 - k. entgegen § 15 den bereitstehenden Abfallbehälter mehr als einmal pro Abfuhrintervall zur Leerung bereitstellt;
 - l. nicht zum Sperrmüll gehörende Stoffe im Rahmen der Sperrmüllabfuhr zur Abholung bereitstellt (§ 16);
 - m. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - n. der Stadt die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt (§ 18 Abs. 1);
 - o. den durch Dienstausweis legitimierten Bediensteten und Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück oder die erforderliche Auskunftserteilung verwehrt (§ 18 Abs. 3);
 - p. anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Warendorf vom 18.12.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2019 außer Kraft.